

Keinen Platz für den Rechtsanwalt der Tiere?

Folgen der Vereinheitlichung der Strafprozessordnung

Zurzeit berät das Parlament die Vereinheitlichung der Strafprozessordnung. Für einen Tieranwalt, wie ihn Zürich kennt, bietet der Entwurf laut Auskunft des Bundesamts für Justiz keinen Platz mehr. Die Frage beschäftigt auch die zuständige Parlamentskommission.

crz. Der Kanton Zürich ist bis heute der einzige Stand, der einen Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen kennt. Dieser Tieranwalt nimmt seit 1992 die Rechte der Geschädigten in Straffällen wahr, wenn es zum Beispiel um die Verfolgung von Tierquälereien geht. Rechtlich verankert ist der Zürcher Tieranwalt im kantonalen Tierschutzgesetz. Die Erfahrungen mit dem Tieranwalt seien gut, sagt der stellvertretende Zürcher Kantonstierarzt Peter Rüschi, die Funktion sei sehr sinnvoll. Der Zürcher Tieranwalt könnte anderen Kantonen Modell stehen; einige Vorstösse hat es bereits gegeben.

Der Tieranwalt als Gegengewicht

Doch nun könnte es dem Tieranwalt an den Kragen gehen. Der Grund dafür liegt in der Vereinheitlichung der Strafprozessordnung. Zurzeit liegt das Geschäft bei der Rechtskommission des Nationalrats. Die Vorlage soll die 26 kantonalen Prozessordnungen ersetzen. Gemäss der bundesrätlichen Botschaft zur einheitlichen Strafprozessordnung habe der Tieranwalt keinen Platz mehr, sagt Peter Goldschmid vom Bundesamt für Justiz auf Anfrage. Laut Goldschmid wäre einerseits die Bezeichnung weiterer kantonalen Tieranwälte nicht mehr möglich, und andererseits müsste der Zürcher Tieranwalt in der heutigen Form abgeschafft werden. Die Kantone könnten aber andere Behörden mit diesen Aufgaben betrauen, meint Goldschmid, etwa einen spezialisierten Staatsanwalt oder die Veterinärbehörde. Das setzt allerdings die Manifestation des politischen Willens voraus.

Beim Schweizer Tierschutz (STS) ist man über diesen Befund nicht erfreut. Der STS sammelt zurzeit gerade Unterschriften für eine Initiative, welche die Schaffung kantonalen Tieranwälte fordert. Den Tieranwalt sieht Lukas Berger vom STS als notwendiges Gegengewicht zu den Rechten und Möglichkeiten, die der Angeschuldigte in einem Tierschutz-Straffall hat. Wenn das Opfer keinen Gegendruck erzeugen könne, sei die Wahrscheinlichkeit gross, dass Tierschutzfälle als Bagatelldelikte behandelt würden, meint Advokat Berger.

Ein im vergangenen August von der Stiftung für das Tier im Recht präsentierter Bericht über die Tierschutz-Strafpraxis kommt zum Schluss, dass die Urteile bei Tierschutzdelikten milde ausfallen. Der gesetzlich vorgesehene Strafrahmen werde nicht annähernd ausgeschöpft, heisst es in einer Mitteilung. Die Bussen von durchschnittlich 487 Franken seien skandalös niedrig, schreibt die Stiftung und fordert eine massive Verschärfung der Strafpraxis. Die Auswertung zeigt nach Ansicht der Stiftung auch, dass die bisherige Regelung, die den strafrechtlichen Vollzug praktisch ausschliesslich den ordentlichen Behörden überlasse, nicht befriedige. Die Stiftung spricht sich deshalb für Tieranwälte oder ähnliche Institute mit Parteistellung aus. Die Frage über das Sein oder Nichtsein kantonalen Tieranwälte beschäftigt auch die nationalrätliche Rechtskommission, die sich zurzeit über die Vorlage zur Vereinheitlichung der Strafprozessordnung beugt. Details will der Präsident der Kommission, der grüne Zürcher Nationalrat Daniel Vischer, natürlich nicht verraten, aber mit Sicherheit sei das Thema Tieranwalt für die Kommission noch nicht erledigt, sagt er. Man bemühe sich um eine Lösung.

Beamter oder nicht?

Ob die vereinheitlichte Strafprozessordnung so, wie sie der Bundesrat vorschlägt, die Institution des Tieranwalts tatsächlich zwingend verunmöglicht, ist unter den Juristen umstritten. Antoine F. Goetschel von der Stiftung für das Tier im Recht teilt die Meinung aus dem Bundesamt für Justiz nicht. Die Kantone könnten nach wie vor einen Tieranwalt vorsehen, sagt er, weil der Tieranwalt nicht als Verbandskläger, sondern als Beamter zu betrachten sei, der eine öffentlichrechtliche Funktion wahrnehme. Goetschel plädiert jedoch - wie auch der STS - dafür, dass hier Klarheit geschaffen werde. Wenn die Schweizerische StPO den Kantonen die Schaffung eines Tieranwalts erlauben wolle, solle dies auch explizit zum Ausdruck kommen. - Der Tieranwalt war bereits bei der Revision des Tierschutzgesetzes ein Thema gewesen. Das Anliegen wurde damals mit Verweis auf die Kompetenz der Kantone abgewiesen, obwohl bereits damals feststand, dass die StPO vereinheitlicht werden soll.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter: <http://www.nzz.ch/2007/02/09/il/articleEWIMC.html>

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG